

Die Religionspolitik Kaiser Leopolds I. in Ungarn und das „Einrichtungswerk“ des Leopold Kollonich

Zwei Jahre nach der Befreiung der ungarischen Hauptstadt Ofen (*Buda*) von der 145jährigen osmanischen Herrschaft – im Sommer 1688, als die kaiserlichen Truppen sich sammelten, um Belgrad zu belagern –, schien die baldige Wiederherstellung der mittelalterlichen Grenzen des seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in drei Teile zerfallenen Königreichs Ungarn möglich zu sein. Da es dafür vorbereitet werden sollte, beauftragte Kaiser Leopold I. eine Hauptkommission unter der Leitung des kaiserlichen Obersthofmeisters mit der Ausarbeitung praktischer Vorschläge für Justiz- und Kirchenwesen, Miliz, Verwaltung und Kameralangelegenheiten in den von den Türken zurückeroberten Gebieten. Die Mitglieder dieses Gremiums, leitende Persönlichkeiten verschiedener Hofstellen, konnten aber an den Besprechungen nicht regelmäßig teilnehmen. Deswegen wurde beschlossen, die Angelegenheit dem aus ungarischer Magnatenfamilie kroatischer Herkunft stammenden Kardinal Leopold Graf Kollonich (1631-1707) anzuvertrauen. Der ehemalige Malteserritter und Präsident der Ungarischen Hofkammer, Bischof von Raab (*Győr*), hatte sich für diese Aufgabe selbst angeboten. Er sollte an der Spitze einer Subkommission, bestehend aus ihm untergeordneten Räten der verschiedenen Hofstellen, Vorschläge ausarbeiten. Das in 80 Sitzungen erzielte Ergebnis ihrer Tätigkeit war ein etwa 500 Manuskriptseiten umfassendes, aus fünf Abschnitten bestehendes Elaborat, das 1688 unter dem Titel „Einrichtungswerk des Königreichs Hungarn“ vorgelegt wurde.¹ Darin kommen die Angelegenheiten der Kirchen und Religionen im Kapitel „Ecclesiasticum“ vor, an dem der Kardinal – als einziges geistliches Mitglied der subdelegierten Kommission – vermutlich noch mehr als an den anderen beteiligt war.²

Das Ziel dieses „Hauptpunktes“, wie er im Text genannt wird, gaben die Verfasser wie folgt an: nicht »[...] die grosse Unordnungen, Missbräuche und Übel, die von langerzeith wider die Ehr Gottes und die wahre römische catholische Religion in diesem sogenannten apostolischen Königreich Hungarn von allen Seithen eingerissen und sich nach bis dato häufig samblen und ausbreitten [...] weithläuffig auszuführen. Sondern allein diejenige Mala, welche sich der Zeith und bey gegenwertigen Zustand des Königreichs remedieren lassen, und wasgestalt solche Remedierung tuelich

¹ Theodor Mayer: Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit. Bearb. Adalbert Toth. Sigmaringen ²1980, 30-31.

² Joseph Maurer: Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn. Innsbruck 1887, 264.

beschehen kann, auch was etwo über dieses zu Beförderung der Ehr Gottes und der ganzen Gemeinen dieses Reichs Besten und dessen Erbkönigs universal Treue schuldigsten Devotion gedeuen mag, allerunterthänigst vorzustellen.«³

Im Grunde genommen gab es im damaligen Königreich Ungarn zwei Gruppen von Glaubensbekenntnissen: die anerkannten und die geduldeten Konfessionen. Zur ersten Kategorie gehörten die römisch-katholische, lutheranische und calvinistische Kirche, in die zweite die verschiedenen »Schismatiker« beziehungsweise »Sekten«, wie Griechisch-Orthodoxe, Unitarier (oder Antitrinitarier⁴), Zwinglianer, nichttunierte Basilianermönche, Wiedertäufer (oder Anabaptisten) und Juden.

Zuerst behandelt das „Einrichtungswerk“ die Lage des Katholizismus im königlichen Landesteil. Es stellt fest, dass die katholische – die »allein selig machende« – Religion die vornehmste sei, weil sie vom ersten König Ungarns, dem 1083 heiliggesprochenen Stephan I. (997-1038), eingeführt worden war. Der Klerus sei der erste Stand (*primus status*) des Landes, sein Ansehen sei aber trotzdem niedrig, weil seine Güter der osmanischen Eroberung und Herrschaft zum Opfer gefallen sind. Die Residenzen der zwei Erzbischöfe des Landes in Gran (*Esztergom*) und Kalocsa sollten aufgebaut werden. Die mit dem Vertrag vom 21. Januar 1676 eingeführten Diözesansynoden sollten regelmäßig unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Gran und Primas von Ungarn stattfinden, um die kirchliche Organisation des Landes zu festigen. Dies wurde für nötig gehalten, denn in den zurückeroberten Landesteilen (*neoacquistica*) – den Grenzgebieten Innerösterreichs, Ungarns und der Umgebung von Belgrad – waren die Bistümer entweder vakant oder standen unter der Leitung von griechisch-orthodoxen Bischöfen. Deswegen wurde vorgeschlagen, diese Bistümer mit eifrigen Bischöfen zu besetzen. Sie sollten die Gläubigen für eine Union mit der katholischen Kirche bewegen und damit dem Beispiel der Diözese von Munkatsch (*Munkács*, *Mukatschewo*) folgen. Die Union habe gute Chancen, denn sowohl die oberungarischen Großgrundbesitzer als auch die die Zipser Kameralangestellten seien römisch-katholisch. Aber infolge der kirchlichen Union schien die Erneuerung der Aufsicht der – den Metropolitene untergeordneten – Bischöfe (*suffraganei*) notwendig. Die Metropolitene sollten kontrollieren, ob die Liturgie nicht der römischen Kirche zuwiderlief.

³ Das „Einrichtungswerk“ wurde nicht publiziert, das Originalmanuskript ist verloren. Die dem Originaltext am genauesten folgenden handschriftlichen Kopien sind: Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. Handschriften W 182; Österreichische Nationalbibliothek, Wien. Hs. 8653; Országos Széchényi Könyvtár, Budapest. Ms. Folia Germanica 210. Der Verfasser hat mit seinem Kollegen János J. Varga das „Einrichtungswerk“ mit seinen Anlagen und mehreren dazugehörigen Dokumenten für den Druck vorbereitet. Dieses Editionsexemplar wird hier ohne Seitenangaben benutzt.

⁴ Im „Einrichtungswerk“ nach damals häufigem Sprachgebrauch als *Arianer* erwähnt. Vgl. z. B. *Relationes missionariorum de Hungaria et Transylvania (1627-1707)*. Hg. István György Tóth. Roma/Budapest 1994, 75, 230, 243.

Die Wirtschaft der Diözesen leide an den Folgen der antiosmanischen Kriege und der inländischen Aufstände. Manche Bischöfe könnten kaum überleben und seien nicht imstande, Klöster oder Kapitel zu erhalten. Um diese Situation zu verbessern, seien Kronstiftungen notwendig, und die katholische Kirche müsse ihre Güter in den zuvor osmanisch besetzten Landesteilen unentgeltlich zurück bekommen. Solange die Bischöfe den Zehnten nicht erhalten könnten, sollten sie, neben dem Schankrecht für eigenen Wein, jährlich vom Staat 1200 fl. als Interimssubsistenz erhalten. Auch solle für entsprechende bischöfliche Residenzen gesorgt werden.

Wegen des miserablen Zustands der katholischen Priesterschaft wird in diesem Abschnitt vorgeschlagen, jedem Pfarrer ein bequemes Haus mit 48 Joch freiem Acker und das Sechzehntel des Zehnten (*sedecima*) zur Verfügung zu stellen. Der Schulmeister, des Pfarrers »notwendiger minister«, solle ein Haus mit Schule, 16 Joch Acker und eine bestimmte Proportion der Stolgebühr beziehungsweise der Schultaxe bekommen. In Ortschaften mit mehr als 300 Häusern solle der Pfarrer einen Kaplan haben, der auf die Hälfte der Dotierung des Pfarrers Anspruch erheben könne. Der Erhalt der Kirche sowie des Pfarr- und des Schulmeisterhauses sei Aufgabe des Grundherren. Deswegen solle darauf geachtet werden, dass das Patronatsrecht (*ius patronatus*) nicht in akatholische Hände komme, weil das zu Missbrauch führen könne. Wo die Pfarrer wegen der unsicheren Lage in Festungen leben müssten, sollten sie Stolgebühr, Pferdeportion und Brot erhalten. Die Pfarrer der unierten (griechisch-katholischen) Kirche sollten sich mit der Hälfte der Dotierung eines römisch-katholischen Pfarrers begnügen. Da der Religionsunterricht derart vernachlässigt sei, dass ein Aussterben des katholischen Glaubens bei den Kindern zu befürchten ist, werde den Pfarrern deren Unterrichtung nachdrücklich angeordnet.

Im Kapitel „Ecclesiasticum“ werden auch die Forderungen der Protestanten aufgezählt, die sich auf die Gesetzartikel 25 und 26 des Reichstages zu Ödenburg (*Sopron*) aus dem Jahr 1681 stützen, welche die Konfession der Protestanten – »ohne Hintansetzung grundherrlicher Rechte« (»salvo iure dominorum terrestrium«) – genehmigten. Sie erlaubten die Rückkehr und Tätigkeit verbannter Prediger und schrieben vor, die von den Protestanten erbauten und später von den Katholiken in Besitz genommenen, aber noch nicht eingeweihten Kirchen zurückzuerstatten. In anderen Ortschaften bestimmten sie Gebiete – zwei oder drei je Komitat –, in denen lutherische und calvinistische Kirchen, Schulen und Predigerhäuser erbaut werden durften.⁵ Artikel 25 bezog sich auf den Artikel 1 des Wiener Friedens von 1606, der zwischen István Bocskay, Fürst von Siebenbürgen, und Rudolf I., König von Ungarn, nach dem siegreichen Ständeaufstand (1604-1606) geschlossen worden war. Bekräftigt wurde er in Artikel 1 des Dekrets

⁵ 1657-1740. évi törvényczikkek. Budapest 1900, 284-286. Siehe auch László Benczédi: Az 1681. évi soproni országgyűlés vallásügyi végzése. In: *Confessio* 5 (1981) 4, 32-42.

vor der Krönung des Jahres 1608,⁶ der für die Magnaten, Adligen, königlichen Freistädte und privilegierten Städte sowie für die ungarische Miliz der Grenzgebiete des Landes die freie Ausübung ihrer Religion kodifizierte, ohne der römisch-katholischen Religion und Kirche Schaden zuzufügen.⁷

Der Gesetzartikel 26 von 1681 zählte die Ortschaften auf, die für den Bau protestantischer Gottes- und Predigerhäuser beziehungsweise Schulen bestimmt waren. Deswegen sahen Lutheraner und Calvinisten ihre Rechte zur Religionsausübung beschränkt. Aus dem Gesetz folgte nämlich, dass der öffentliche Kult der Protestanten nur in den *Artikularorten* zugelassen war. In den west- und oberungarischen Komitaten waren diese Ortschaften jedoch zumeist schwer erreichbar. In den entlang der ungarisch-osmanischen Grenze gelegenen beziehungsweise in den von Imre Graf Thököly kontrollierten Gebieten wurde der Status quo bestätigt. Dies bedeutete, dass die Protestanten ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit der Grundbesitzer behalten konnten.⁸ Diese vorteilhaftere Lage der Protestanten Nordostungarns zeigte die Angst des Wiener Hofes vor den Aufständischen, die von den Osmanen und vom Fürsten Siebenbürgens unterstützt wurden. Die für den Großwesir erfolglose Belagerung Wiens 1683 und die Befreiung der ungarischen Hauptstadt 1686 durch die christliche Armee leitete die Zurückdrängung der Osmanen ein und führte zu einer grundlegenden Veränderung der Situation. 1687 wurde der Reichstag in Preßburg (*Pozsony, Bratislava*) einberufen. Hier wurde der noch minderjährige Sohn Leopolds I. zum König von Ungarn gekrönt, und die Stände verzichteten auf ihr freies Königswahlrecht zugunsten der männlichen Linie der Habsburgerdynastie. Der Herrscher erreichte sogar, dass die Widerstandsklausel der Goldenen Bulle von 1222, die bei Gesetzesverletzungen des Königs ein Widerstandsrecht vorsah,⁹ außer Kraft gesetzt wurde.¹⁰ Die Bestimmungen des Reichstages zu Ödenburg zu Religionsfragen wurden zwar auch diesmal ratifiziert, aber es wurde festgestellt, dass die Protestanten wegen ihrer vorgebrachten Einwände eigentlich ihr Recht verspielt hätten. Von da an war es nur

⁶ 1608-1657. *évi törvények*. Budapest 1900, 8. Zur Deutung des Artikels 1 von 1608 (vor der Königskrönung) hinsichtlich der Religionsfreiheit der Hörigen Katalin Péter: Az 1608. évi vallásügyi törvény és a jobbágyok vallásszabadsága. In: Dies.: Papok és nemesek. Magyar művelődéstörténeti tanulmányok a reformációval kezdődő másfél évszázadból. Budapest 1995, 129-133, 144-145, 150-151.

⁷ 1526-1608. *évi törvények*. Budapest 1899, 960.

⁸ Márta Fata: Ungarn, das Reich der Stephanskronen, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500 bis 1700. Münster 2000, 276-277. Ausführlicher zum Landtag von Ödenburg 1681 Imre Gyenge: Der Landtag zu Ödenburg und die Artikulargemeinden. In: Im Lichte der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Josephs II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. Hg. Peter F. Barton. Wien 1981, 33-58, insbesondere 38-54.

⁹ *The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary*. I. Hgg. János M. Bak [u. a.]. Bakersfield/CA 1989, 37.

¹⁰ 1657-1740. *évi törvények* 336 (Art. 4).

der Güte des Herrschers zu verdanken, dass die Gesetze weiterhin in Kraft blieben.¹¹ Die Religionsfreiheit war also nunmehr kein unveräußerliches Recht der Protestanten, sondern entsprang der Gnade des Königs.¹² Diese Auslegung hatte ihre Vorgeschichte. Die am Thököly-Aufstand (1678-1685) beteiligten Städte und Festungen kapitulierten vor dem König bis Anfang 1686 unter der Bedingung, dass ihr konfessioneller Status quo erhalten bleibe. Aber General Antonio Graf Caraffa, königlicher Feldoberst in Oberungarn, erreichte, dass in Preschau (*Eperjes, Prešov*), einem Zentrum der oberungarischen Protestanten, ein Sondergericht unter dem Vorwand einer politischen Verschwörung zusammentrat. Dieses Gericht verurteilte 1687 24 Personen zum Tode und weitere 60 Personen zu Gefängnisstrafen, ohne ihr Vergehen bewiesen zu haben. Alle Opfer waren Protestanten, unter ihnen die Leiter der lutherischen Kirche.¹³

In dieser Situation mehrten sich die Beschwerden der Protestanten, wovon auch die gegnerische Einstellung des „Einrichtungswerks“ zeugt. Sie verlangten die Streichung der Formel »ohne Hintansetzung grundherrlicher Rechte« aus dem Artikel 25 des Ödenburger Reichstages und eine freie Religionsübung, denn so wären die Gesetze in allen Berg- und königlichen Freistädten, aber auch in den Dörfern zu handhaben. Sie wollten die ihnen 1672 von dem Oberintendanten und königlichen General der Bergstädte, dem Lutheraner Rudolf Graf Rabatta überlassenen Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen weiterhin behalten. Die Protestanten klagten, die für den Bau ihrer Gotteshäuser und Schulen bestimmten Plätze befänden sich oft in entlegenen und verschmutzten Orten, wo ihnen auch beschädigte Kirchen zur Verfügung gestellt würden, und dass sie gezwungen seien, den Zehnten anstatt den Pastoren den Klerikern zu zahlen. Die protestantischen Adligen, die in ihren Schlössern Kapellen bauen durften, wurden daran gehindert, Prediger aufzunehmen, die auch Fremden und Nichtadligen Gottes Wort verkündeten.

Kardinal-Erzbischof Kollonich und seine Mitarbeiter hielten diese Beschwerden für ungerechtfertigt. Die Protestanten hatten zuerst auf dem Reichstag von Preßburg beim Palatin Einspruch gegen die Religionsartikel von 1681 erhoben. Da aber auch die Katholiken dagegen protestiert hatten, wollten die Protestanten diese später trotzdem ratifizieren lassen. Ihnen wurde vorgeworfen, dass sie sich als akatholischen oder evangelischen Stand (*status acatholicus* oder *evangelicus*) bezeichneten, als ob es noch einen fünften Stand gäbe. Im Komitat Wieselburg (*Moson*) und in allen Gebieten mit einer katholischen Mehrheit der Grundbesitzer sei für die Katholiken der Ödenburger Artikel 26 nachteilig. Die umstrittene Kirche von Schemnitz (*Selmechánya, Banská Štiavnica*), die früher katholisch

¹¹ Ebenda, 348-350 (Art. 21).

¹² *Fata* 279.

¹³ Péter Kónya: *Az eperjesi vértörvényszék 1687*. Eperjes/Budapest 1994, 107.

war, sei zur Zeit der Belagerung Wiens 1683 von Protestanten besetzt und ihre Madonnenstatue zerstört worden. Es stimme zwar, dass sie von General Rabatta nicht zurückgenommen worden sei, das sei aber kein Grund dafür, sie zu behalten. Es gebe nämlich einen großen Unterschied zwischen *geben* und *nicht nehmen*. Dies umso mehr, als General Rabatta nicht berechtigt gewesen sei, über die Kirchen zu verfügen. Da die Protestanten in der Vorstadt zu Preßburg sich nicht mit dem ihnen zugewiesenen Platz begnügen würden, könnten sie nicht die Festlegung weiterer Orte beanspruchen. Die protestantischen Adligen würden mit Bezug auf den Beschluss zu Ödenburg ihr kleinstes Gebäude zur Residenz und ihren vertrautesten Diener oder Knecht zum Seelsorger erklären, ihren Weinschank öffnen und öffentlich ihre Religion ausüben; dort würden dann sofort zahlreiche Prediger erscheinen. Wenn dann ein Ehemann eine andere Frau heiraten wolle oder eine Ehefrau behaupte, ihr Mann sei in türkische Gefangenschaft geraten, würden diese »liederlichen« Prediger die Ehe lösen, ohne den Tod des Ehepartners überprüft zu haben. Sei der Betreffende Katholik, würde er zur Konversion überredet. So entstünden zahlreiche Doppelehen und Apostasien, und der katholische Glaube würde mit seinen Pfarrern ausgerottet. Der Zehnt sei zur Zeit der heiligen Könige Ungarns für die katholische Priesterschaft und nicht für die *Ketzer* bestimmt gewesen, die heiligen Stiftungen könnten also nicht von weltlicher Gewalt verändert werden. Wo der Reichstagsartikel von 1681 es erlaube, müssten es die katholischen Pfarrer dulden, dass der Zehnt den Protestanten überlassen wird. Das Sechzehntel solle aber – laut alter Gesetze¹⁴ – überall zum Nutzen der Katholiken genutzt werden. Den Predigern, die ein Revers bekommen haben, um ungestört im Königreich Ungarn leben zu können, sei es verboten, unter dem Deckmantel der Religion zur Rebellion aufzurufen. Die für die Durchführung der konfessionellen Reichstagsgesetze aufgestellte Exekutionskommission wolle die Ruhe herstellen, werde aber in ihrer Tätigkeit von den Akatholiken, die »im Trüben fischen wollen«, behindert.

Nach der Beantwortung der protestantischen Beschwerden wendet sich das einschlägige Kapitel des „Einrichtungswerks“ den geduldeten Konfessionen zu. Nur die griechisch-orthodoxen werden hier nicht behandelt, da sie wegen der vorgeschlagenen Union mit der römischen Kirche schon bei den Katholiken vorkommen. Hinsichtlich der wenigen, in einigen Ortschaften an der Waag¹⁵ lebenden und aus Mähren stammenden Wiedertäufer wird empfohlen, sie zu tolerieren, obwohl sie laut eines Gesetzes aus dem 16. Jahrhundert Ungarn verlassen müssen,¹⁶ denn sie taufen Kinder manchmal ohne katholische Priester. Es sollte ihnen aber strengstens verboten werden, andere Christenkinder aufzunehmen. Es

¹⁴ Artikel 55 von 1546 und Artikel 12 von 1557 (1526-1608. *évi törvényzikk* 184, 434).

¹⁵ Im Originaltext steht anstatt *Waag* irrtümlich *March-Fluss*.

¹⁶ Artikel 11 von 1548 (1526-1608. *évi törvényzikk* 226).

gebe wenige Unitarier in Oberungarn, die keine Kirchen haben, aber viele in der Umgebung von Fünfkirchen (*Pécs*). Sie seien so unwissend, dass sie oft keine Ahnung haben, worin ihr Glaube bestehe. Deshalb könne man sie leicht für den Katholizismus gewinnen.

Eine ganz andere Haltung nimmt das Werk gegenüber den Juden ein, die zwar nicht aufgenommen worden, jedoch geduldet seien. Sie werden wegen heimlicher ritueller Morde an christlichen Kindern und gemeinsamer Kommunion mit Christen angeklagt. Da sie die gute Ordnung («Polizei») desorganisiert und den armen Untertanen Schaden verursacht hätten, sollten sie in jenen Gebieten, wo sie nicht siedelten (vor allem jene der *neoacquistica*), auch nicht aufgenommen werden. Es wird vorgeschlagen, von den Juden – im Sinne älterer Gesetze¹⁷ – zweifache Abgaben zu verlangen, ihnen zu verbieten, Mautrecht zu mieten und eigene wirtschaftliche Betriebe und Meierhöfe zu besitzen. Ihnen sollten strenge Verbote auferlegt werden, und wenn sie diese verletzten, sollte nicht nur der Sünder bestraft, sondern die ganze Gemeinde vertrieben werden. Im Gegensatz zu den anderen geduldeten Konfessionen handelt es sich hierbei nicht nur um die Verurteilung einer Religion – des Judentums –, sondern um das jüdische Volk im Allgemeinen. Antisemitismus war ein Charakterzug Leopold Kollonichs, der sich bei ihm schon früher gezeigt hatte.¹⁸ Wahrscheinlich kommt im „Einrichtungswerk“ die Konversion der Juden – im Gegensatz zu den anderen tolerierten Konfessionen – deswegen gar nicht in Frage.

Nach dieser kurzen Skizze des „Ecclesiasticum“-Kapitels soll geklärt werden, welche Rolle das „Einrichtungswerk“ für die Religionspolitik Leopold Kollonichs beziehungsweise des Wiener Hofes in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts spielte. Manche Historiker bewerten diese Quelle als »eine Kampfschrift gegen die Andersgläubigen«, in der »das Wohl der katholischen Kirche und jenes des Staates« gleichgestellt werden.¹⁹

Unmittelbar nach der Liquidierung der Magnatenverschwörung, die sich gegen die Regierung gerichtet hatte, erschien 1671 das Traktat „*Veritas toti mundo declarata [...]*“ des Wardeiner (*Várad, Oradea*) Titularbischofs und Zipser Abtes György Bársony. Er behauptete, dass die seit dem Wiener Frieden (1606) verabschiedeten Religionsartikel den König nicht binden sollten, denn um die Gesetze wirksam werden zu lassen, sei die Zustimmung aller Stände notwendig. Gegen die Festlegungen des Reichstages von 1608 habe aber schon der Klerus Einspruch erhoben. Gegen die des Jahres 1647, welche den Linzer Frieden von 1645 ratifizierten und die Religionsfreiheit nicht nur für die Stände, die Städte und die Miliz der Grenz-

¹⁷ Vgl. Artikel 2 von 1578 und Artikel 4 von 1593 (ebenda, 672, 734).

¹⁸ László *Benczédi*: Kollonich Lipót és az „Einrichtungswerk“. In: *Gazdaság és mentalitás Magyarországon a török kiűzésének idején*. Hgg. Mihály Praznovszky, Istvánné Bagyinszky. Salgótarján 1987, 157.

¹⁹ *Mayer* 39-40. Mayer teilt hier die Meinung des Kollonich-Biographen *Maurer*.

festungen, sondern auch für die Hörige sicherten,²⁰ habe neben dem Klerus auch die Mehrheit der Magnaten und der Adligen protestiert.²¹ Eine der politischen Konsequenzen der Magnatenverschwörung, die *Verwirkungstheorie*, nach der die ungarischen Stände durch Hochverrat das Recht auf eine konstitutionelle Regierung Ungarns verspielt hätten, bezog Bársony ausschließlich auf die Protestanten. Die Jesuiten verstärkten diese Überzeugung.²² Der Wiener Hof identifizierte sich auch aus praktischem Grund mit dieser Ansicht, so vor allem der österreichische Hofkanzler Johann Paul Hoher,²³ ein überzeugter Protektor der Jesuiten, dessen Einfluss ab Sommer 1672 stieg, nachdem der kaiserliche Obersthofmeister Wenzel Eusebius Fürst Lobkowitz²⁴ infolge seiner Franzosenfreundschaft in den Hintergrund gedrängt worden und später in Ungnade gefallen war. So konnten die mit den Verschwörern verbundenen Kleriker, deren Mitwirkung an der Zentralisierung der Regierung unentbehrlich zu sein schien, von der Rechenschaftsforderung befreit werden.²⁵ An der von manchen Grundherren auf ihren Gütern, oft mit jesuitischer Hilfe begonnenen Bekehrung der Protestanten beteiligten sich die Würdenträger der katholischen Kirche und der Ungarischen Kammer. Letztere war jene Behörde, die unter anderem die konfisziierten Güter der wegen Verschwörung hingerichteten Magnaten verwaltete; ihr Ziel war die Inbesitznahme der protestantischen Kirchen.²⁶

Im März 1672 wurde Leopold Kollonich, damals Bischof von Wiener Neustadt, zum Präsidenten der Ungarischen Kammer ernannt. Am 18. Juli 1672 ging er in Begleitung von Kammerräten, Domherren und Soldaten²⁷ zur geschlossenen Preßburger evangelischen Kirche, um sie gewaltsam öffnen lassen und sie für die Katholiken in Besitz zu nehmen. Um das Gotteshaus für seine Gemeinde zu retten, behauptete der Prediger, die Kirche sei unterminiert worden. Darauf habe der Bischof erwidert: »Geht mit, ich

²⁰ 1608-1657. *évi törvénytörvények* 422 (Art. 5).

²¹ Egyed *Hermann*: A katolikus egyház története Magyarországon 1914-ig. München 1973, 284. Ausführlicher Tamás *Esze*: Bársony György „Veritas“-a. In: *Irodalomtörténeti Közlemények* 75 (1971) 672-677. Zu den Forderungen der Protestanten auf dem Reichstag von 1646-1647 Katalin *Péter*: The Struggle for Protestant Religious Liberty at the 1646-47 Diet in Hungary. In: *Crown, Church and Estates. Central European Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*. Hgg. Robert J. W. Evans, Trevor V. Thomas. London 1991, 261-268.

²² Béla *Obál*: Die Religionspolitik in Ungarn nach dem Westfälischen Frieden während der Regierung Leopold I. Halle 1910, 217.

²³ John P. *Spielman*: Leopold I. Zur Macht nicht geboren. Graz 1981, 58-59; Oswald *Redlich*: Weltmacht des Barock. Österreich in der Zeit Kaiser Leopolds I. Wien 1961, 92.

²⁴ Adam *Wolf*: Fürst Wenzel Lobkowitz, erster geheimer Rath Kaiser Leopold's I. 1609-1677. Wien 1869, 404-421. Lobkowitz war auch ein Gegner der Jesuiten und des Klerus. Vgl. Jean *Bérenger*: Léopold I^{er} (1640-1705) fondateur de la puissance autrichienne. Paris 2004, 240.

²⁵ László *Benczédi*: Szelepcsényi érsek ügye és a lipóti abszolutizmus megalapozása 1670 őszén. In: *Történelmi Szemle* 15 (1975) 497-498.

²⁶ László *Benczédi*: Rendiség, abszolutizmus és centralizáció a XVII. század végi Magyarországon (1664-1685). Budapest 1980, 53-55.

²⁷ Antal *Meszlényi*: Szelepcsényi prímás és Északmagyarország rekatolizálása (1671-75). In: *Theologia* 2 (1935) 225.

werde den Tempel nehmen; werft uns das Pulver in die Luft, so finde ich den Weg zum Himmel, Ihr aber in die Hölle!«²⁸ Nachdem im Herbst 1672 im nordostungarischen Theißgebiet ein Kuruzzenaufstand ausgebrochen war, schlug Kollonich in einer an den Herrscher adressierten Schrift vor, einige hundert Rebellen auf Malteser Galeeren zu schicken.²⁹ Im darauffolgenden Herbst wurde in Preßburg ein Sondergericht einberufen, um protestantische Pfarrer der oberungarischen Bergstädte wegen Aufruf zur Rebellion kollektiv anzuklagen und sie wegen Hochverrats zu verurteilen. Da sie ihre *häretischen* Lehren widerriefen, wurde die Todesstrafe in Verbannung abgemildert. Infolge dieses unerwarteten Erfolgs des hohen Klerus wurden im März 1674 alle protestantischen Prediger und Lehrer in Preßburg vor Gericht gestellt. Jene, die trotz Folter nicht bereit waren, ins Exil zu gehen, wurden zunächst eingekerkert. Später sollten die, die die folgende Folter überlebten und ihren Beruf immer noch nicht aufgeben wollten, nach Kollonichs Vorschlag wie Kriminelle oder türkische Kriegsgefangene als Galeerensklaven in Buccari (*Bakar*) und Neapel verkauft werden.³⁰

Was durch Besetzung der protestantischen Kirchen nicht gelungen war, versuchte man also mit radikaleren Methoden – mit der Liquidierung der Prediger – zu erreichen. Dabei war Kollonich zweifellos der Solist, aber manche Wiener Minister und der Kaiser selbst³¹ bildeten gemeinsam mit dem ungarischen katholischen Episkopat den Chor. Nach dem Reichstag zu Preßburg 1687/1688 und der Fertigstellung des „Einrichtungswerks“ erschien im April 1691 die von Kollonich verfasste „Explanatio Leopoldina“, welche die Unterschrift des Herrschers trug. Als willkürliche Erklärung des Gesetzartikels 26 von 1681 stellte sie fest, dass die protestantischen Pfarrer außerhalb der *Artikularorte* keinen Gottesdienst halten dürften. Jeder protestantische Gläubige dürfe ihn besuchen, müsse aber vorher dem katholischen Pfarrer seines Wohnorts die Stolgebühr für die erwünschte Amtshandlung bezahlt haben. In den im Gesetz nicht erwähnten Ortschaften dürfe der Grundbesitzer für sich und seine Hausleuten ein Bethaus bauen, jedoch ohne einen Prediger zu beschäftigen.³² Am 9. April 1701 veröffentlichte der König – wieder in der Fassung von Kollonich, der bereits Primas

²⁸ Maurer 52, mit Bezug auf Kollonichs Trauerrede.

²⁹ Ebenda, 68-69; János J. Varga: Kollonich Lipót és az „Einrichtungswerk“. A bíboros érsek egyházpolitikájának változatai. In: A magyar művelődés és a kereszténység. A IV. Nemzetközi Hungarológiai Kongresszus előadásai. Hgg. József Jankovics [u. a.]. Budapest/Szeged 1998, 772.

³⁰ Zum Predigerprozess mit ausführlicher Literatur *Vitetnek ítélőszékére... Az 1674-es gályarabper jegyzőkönyve*. Hg. Katalin S. Varga. Pozsony 2002.

³¹ László Benczédi: Historischer Hintergrund der Predigerprozesse in Ungarn in den Jahren 1673-74 (Zusammenhänge der Steuer- und Religionspolitik des Leopoldinischen Absolutismus). In: *Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae* 22 (1976) 284-285.

³² Jenő Zoványi: A magyarországi protestantizmus története 1895-ig. II. Máriabesnyő/Gödöllő 2004, 8. Der Text der „Explanatio“ in: *Mandata regia intimata per excelsum Consilium Locumtenentiale Regium. Vacii 1775, 1-5 („Resolutio“)*.

von Ungarn war – seine zweite „Explanatio“. Diese entzog der protestantischen Miliz der ehemaligen Grenzfestungen das Recht auf freie Religionsausübung und verbot den Kult der Protestanten in Gebieten, die von den Osmanen zurückerobert worden waren.³³ Seit dem Beginn der Integration Siebenbürgens in die Habsburgermonarchie nach 1690 und nach der Schlacht von Zenta (*Senta*) – dem entscheidenden Sieg über die osmanische Armee im Jahre 1697 –, auf die 1699 der Frieden von Karlowitz (*Karlóca, Sremski Karlovci*) folgte, war die Religionsfrage auf dem Weg, von der Landessache zur einfachen Verwaltungssache degradiert zu werden.³⁴

Um die Frage nach der Bedeutung des „Einrichtungswerks“ für die Religionspolitik im Ungarn der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beantworten zu können, muss das geänderte Verhältnis des Klerus und des Wiener Hofes zu den Protestanten betrachtet werden. Ziel der Regierung war, das Königreich Ungarn wirksamer als vorher in die Habsburgermonarchie zu integrieren. Die katholischen Bischöfe Ungarns, die – bis auf Kollonich – das Zentralisierungsvorhaben ablehnten, es aber nicht verhindern konnten,³⁵ erkannten die Möglichkeit für eine Rekatholisierung und damit verbunden für den Erwerb von Gütern beziehungsweise die Herstellung der ehemaligen Diözesen in den zurückeroberten Gebieten. In diesem Katholisierungsprozess scheint der ungarische Klerus zumeist der Initiator und die Regierung nur der Handlanger gewesen zu sein, von dem allerdings das Ziel aus politischen Gründen erwünscht war.

Das „Einrichtungswerk“ entstand aufgrund der Initiative des Wiener Hofes.³⁶ Kollonich wurde damit vermutlich weniger als Würdenträger der ungarischen katholischen Kirche – damals war er noch nicht Primas –, sondern vielmehr als ehemaliger Präsident der Ungarischen Kammer beauftragt. Wahrscheinlich ist es kein Zufall, dass das Kapitel „Camerale“ dreimal länger ist als das Kapitel „Ecclesiasticum“. Natürlich waren auch ihm als Mitglied des hohen Klerus die Bestrebungen der katholischen Bischöfe des Landes bekannt, aber er war auch derjenige der ungarischen Würdenträger, der die Vorhaben der Regierung am besten kannte. Trotz der militärischen Erfolge wollte der Hof die religiöse Lage in Ungarn nicht zuspitzen, denn der König brauchte für seinen Kampf gegen die Osmanen auch die Hilfe des toleranten Fürstentums Siebenbürgen. Schon deswegen musste im Kapitel „Politicum“ vorgeschlagen werden, dass im Interesse der Ansiedlung auf den neugewonnenen Gebieten die unterschiedlichen Religionen – wenn auch nicht öffentlich – geduldet werden sollten. Kollonich musste auch damit rechnen, dass die Wiener Hauptkommission zum „Einrichtungswerk“ Stellung bezieht, bevor sie die gekürzte Variante, das

³³ Ebenda, 5-6; Stephanus *Katona*: *Historia critica regnum Hungariae stirpis Austriacae*. XVII. Budae 1805, 186-201.

³⁴ *Hermann* 355; *Fata* 279-280.

³⁵ *Benczedi*: *Rendiség*, 72.

³⁶ *Mayer* 30-31.

„Compendium“, dem Herrscher vorlegt. Dieser aus höfischen Ministern bestehende Kronrat kritisierte an manchen Stellen die Vorschläge des Kardinal-Bischofs und seiner Mitarbeiter auch hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten. Er war unter anderem der Meinung, dass der Ausdruck »ohne Hintansetzung grundherrlicher Rechte« sich nur auf die persönliche Abhängigkeit, nicht aber auf das persönliche Gewissen beziehe. Außerdem merkte die Hauptkommission kritisch an, dass die Stellungnahme in Religionsfragen nicht dem Grundherren, sondern dem Herrscher zukomme, und dass in den Artikularorten so viele Prediger zugelassen werden sollten, wie die dortigen Protestanten forderten.³⁷ Aus dem Protokoll der Kronratssitzungen³⁸ ergibt sich die Meinung, dass auch der Klerus die Gesetze nicht brechen dürfe. Diese Feststellung tauchte im Zusammenhang mit den Diözesansynoden auf, die nur in Anwesenheit eines königlichen Kommissars abgehalten werden sollten.³⁹ Der Kronrat hielt – anders als das „Einrichtungswerk“ – die meisten Beschwerden der Protestanten für begründet. Der österreichische Hofkanzler Theodor Althet Heinrich Graf Stratmann⁴⁰ war sogar gegen die Vertreibung der Preschauer und Kaschauer (*Kassa, Košice*) Juden und Anabaptisten.⁴¹

Ziehen wir obige Festlegungen im Vergleich mit den Vorschlägen und Methoden des ungarischen hohen Klerus beziehungsweise der Regierung vor und nach 1688 in Betracht, müssen wir zum Schluss kommen, dass das „Einrichtungswerk“ die Lösung der Religionsfrage im Sinne einer relativ zurückhaltenden Katholisierung,⁴² aber keineswegs im Geiste der Toleranz vorschlug.⁴³

³⁷ Ebenda, 111.

³⁸ Zur ihrer Auswertung János Kalmár: Az „Einrichtungswerk“ fogadtatása a bécsi udvari főbizottságnál. In: Tanulmányok a török hódoltság és a felszabadító háborúk történetéből. Hg. László Szita. Pécs 1993, 105-116.

³⁹ Magyar Országos Levéltár, Budapest [im folgenden: MOL]. P 1568, Fasz. 7, 190.

⁴⁰ Hans Schmidt: Theodor Althet Heinrich Reichsgraf von Stratmann (ca. 1637-1693). Eine Diplomatenkarriere des Barock. In: Weltpolitik – Europagedanke – Regionalismus. Festschrift für Heinz Gollwitzer. Hgg. Heinz Dollinger, Alwin Hauschmidt. Münster 1982, 71-91.

⁴¹ MOL P 1568, Fasz. 7, 190b-191a.

⁴² Evans beurteilt sogar die Siebenbürgen-Politik der Wiener Regierung nach 1690 in einem ähnlichen Sinn: Robert J. W. Evans: Die Grenzen der Konfessionalisierung. Die Folgen der Gegenreformation für die Habsburgerländer (1650-1781). In: Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur. Hgg. Joachim Bahlcke, Arno Strohmeyer. Stuttgart 1999, 408. Evans hält den *konfessionellen* Absolutismus der österreichischen Habsburger für einen Faktor, der die Verwirklichung absolutistischer Bestrebungen eher bremste (ebenda, 412), jener Ziele, die nach Bireley in der Habsburgermonarchie nicht realisiert wurden: Robert Bireley: Confessional Absolutism in the Habsburg Lands in the Seventeenth Century. In: State and Society in Early Modern Austria. Ed. Charles Ingrao. West Lafayette/Ind. 1994, 36-37, 47.

⁴³ Ähnliche Interpretation bei Jean Bérenger: Tolérance ou paix de religion en Europe Centrale (1415-1792). Paris 2000, 217. Ausführlicher *Ders.*: Le Cardinal Kollonich & la Contre-Réforme en Hongrie. In: Le XVII^e siècle 50 (1998) 308, 313.

